

**Satzung der Stadt Erkrath
über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall)
für die Erschließungsanlage
„Willbecker Busch“
vom 14.09.2009**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KwahlZG - vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Willbecker Busch“ wird abweichend von der in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.11.1987 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2001 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als Mischfläche (Bereich gemäß Zeichen 325 StVO) für endgültig hergestellt erklärt.

Die Erschließungsanlage „Willbecker Busch“ ist mit einem Unterbau, mit einer Oberfläche aus Betonpflastersteinen, einer beidseitigen Rollschicht (Randeinfassung aus aufgekanteten Betonpflastersteinen) und einer Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation versehen. Die Beleuchtungseinrichtungen sind betriebsfertig vorhanden. Alle Gewerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 14.09.2009

Werner
Bürgermeister